

Vernehmlassungsantwort zur Jagdverordnungrevision / Herdenschutzbeiträge

vom Verein Herdenschutzhunde Schweiz, Avenue des Jordils 1, 1006 Lausanne

Allgemeine Bemerkungen:

Die Stossrichtung der Ordnungsrevision wird von HSH-CH sehr begrüsst.

Der Begriff Herdenschutz sollte in der Verordnung und in den Erläuterungen möglichst einheitlich verwendet werden. Wird er in Art. 10ter Abs. 1a auf den Einsatz von Herdenschutzhunden eingeschränkt – was aus finanzpolitischer Sicht vom BAFU erwünscht ist – so kann dies zu viel Verwirrung führen. In den Artikeln 10ter Abs. 4 und 10quater Abs. 3 wird der Begriff dann auch wieder in seinem in der Praxis gängigen Sinn verwendet.

| Artikel, Ziffer (Anhang) | Antrag | Begründung / Bemerkung |
|--------------------------|---|---|
| Art. 10quater Abs. 1 | 1 Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die: c. <i>hauptsächlich</i> für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren <i>Haltung oder Sömmerung</i> gemäss Bewirtschafter oder Bewirtschafterin nach der Direktzahlungsverordnung vom ...2 gefördert wird. Beiträge erhalten ; und | Herdenschutzhunde können zeitweise – z.B. im Winter – durchaus für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Halter keine Direktzahlungen bekommt (z.B. weil er pensioniert ist). Dies sollte kein Grund sein, jemanden von Unterstützungszahlungen auszuschliessen. Hingegen sollte der <i>hauptsächliche</i> Einsatzzweck des Hundes eindeutig an Tiere gebunden sein, deren Haltung oder Sömmerung landwirtschaftliche Direktzahlungen auslöst. |

Lausanne, 25.6.2013



Felix Hahn, Geschäftsführer HSH-CH